

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

44 Zivildienst

70/02 Schulorganisation

Norm

SchOG 1962 §52;

SchOG 1962 §64 Abs2;

SchOG 1962 §72;

SchOG 1962 §78;

ZDG 1986 §14 Z1;

Rechtssatz

Wird eine Bauhandwerkerschule im Rahmen einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt (das ist eine berufsbildende höhere Schule iSd § 72 und § 78 SchOG) geführt, so ändert dies nichts am Charakter der Bauhandwerkerschule als einer berufsbildenden mittleren Schule iSd § 52 ff SchOG. Es handelt sich dabei um die in § 64 Abs 2 SchOG ausdrücklich genannte Sonderform einer "Bundesschule-Bauhandwerkerschule". Ein Schüler dieser Schule ist somit nicht "Schüler einer höheren Schule" iSd ersten Anwendungsfalles des § 14 Z 1 ZDG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110266.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at